



# Statuten

Der Swiss Barbecue Association (SBA), gegründet, 6.9.1995 in Andelfingen

---

## 1. Name, Sitz

**Art. 1,** Die Swiss Barbecue Association (SBA) ist im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, ein Verein mit Sitz und Gerichtsstand am Wohnort des jeweiligen Präsidenten (ZGB Art. 56). Die SBA ist ein, am Institut für Geistiges Eigentum in Bern eingetragen und geschützter Markenname. Die SBA kann im Handelsregister als Organisation eingetragen werden.

## 2. Wesen

**Art.2,** Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit und ist politisch, konfessionell und geschlechtlich neutral.

## 3. Zweck

**Art. 3,** Die SBA ist eine Gemeinschaft interessierter Personen und Firmen. Die SBA bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung von Grill- und Barbecue-Technik, und den kulturellen Austausch mit Gleichgesinnten. Die SBA richtet die Schweizermeisterschaft aus und vergibt den Titel Grill- und BBQ-Schweizermeister und weitere Auszeichnungen.

Die SBA

- a) hat keine kommerziellen Interessen, das heisst: sie ist nicht gewinnorientiert.
- b) führt regelmässig Veranstaltungen (Vorträge, Kurse, Schulungen u. ä.) durch für die Mitglieder und interessierte Personen.
- c) pflegt die Freundschaft und Geselligkeit im Verein und mit anderen Verbänden.
- d) organisiert regionale, nationale sowie internationale Wettkämpfe und unterstützt die Teams bei gleichartigen Veranstaltungen im In- und Ausland.
- e) fördert den Nachwuchs und bildet Juroren aus.
- f) betreibt eine Informationsstelle und publiziert in eigener Sache.

## 4. Mitgliedschaft

**Art. 4,** Zur Bestreitung der Vereinsauslagen werden Vereinsbeiträge erhoben, deren Höhe jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt werden. Ferner kann sich die SBA aus Sponsorengeldern, aus Erträgen von Veranstaltungen sowie aus dem SBA-Shop finanzieren.

**Art. 4.1** Mitglieder können natürliche Personen, Firmen und Grill- und BBQ-Teams sein.

### I. Aktivmitglieder (mit Stimmrecht):

- Goldmitglieder
- Silbermitglieder
- Frei-/Ehrenmitglieder

## II. Passivmitglieder (ohne Stimmrecht):

- Gönner
- Grill- und BBQ-Teams
- Firmenmitglieder

Aktivmitglieder können nur natürliche Personen werden. Das natürliche Aktivmitglied muss das 16. Altersjahr erreicht haben. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgesetzt.

4.2. Aktivmitglieder verfügen über folgende Rechte und Pflichten:

### **Mitgliederrechte:**

Jedes Aktivmitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Diese Stimme kann nur durch persönliche Anwesenheit wahrgenommen werden.

### **Mitgliederpflichten:**

Zu den selbstverständlichen Pflichten gehört das kollegiale Verhalten und die Loyalität gegenüber dem Verein. Es kann auch Pflicht sein, gewisse Dienste für den Verein zu leisten.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Grundangabe ablehnen. Er orientiert jedoch in jedem Falle an der GV. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich- noch vererblich. (ZGB Art. 70.3)

4.3 Jeder kann Gönner sein. Der Jahresbeitrag ist frei. Gönner haben kein Stimmrecht.

4.4 Auf Antrag des Vorstandes können Aktivmitglieder sowie Personen und Gruppen Aufgrund spezieller Verdienste die Frei- / Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Als Anerkennung wird eine Urkunde/Präsent überreicht. Ehren- und Freimitglieder sind von der Jahresbeitragspflicht befreit, behalten aber die Rechte und Pflichten als Goldmitglied.

## **5. Austritte**

**Art. 5,** Alle Formen der Mitgliedschaft erlöschen:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- b) Durch den Tod eines Mitgliedes.
- c) Mitglieder die durch ihr Verhalten das Interesse oder den Bestand des Vereins gefährden oder schädigen, sowie Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz Mahnung, nicht nachkommen.
- d) Mit dem Austritt/Ausschluss eines Mitgliedes erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen, vorbehalten besondere Vereinbarungen. (ZGB Art. 73)

In einem Ausschlussverfahren ist der Verein zugleich Kläger und Richter. Hierfür amtet der Vorstand im Namen des Vereins.

## 6. Die Organisation

**Art. 6,** Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Delegierten

## 7. Die Generalversammlung

**Art. 7,** Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins SBA. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst abgeändert oder aufgehoben werden. Die GV findet üblicherweise im 1. Quartal statt. Das Datum der GV ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Termin, zusammen mit der Traktandenliste, schriftlich (Elektronisch oder auf dem Postweg) bekanntzugeben. Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die einfache Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.

Anträge der Mitglieder sind schriftlich, bis spätestens 14 Tage vor der GV, an den Präsidenten einzureichen.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter oder ein zu wählender Tagespräsident, leitet die Versammlung. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Leiter der GV unterschrieben werden muss. Das Protokoll ist bei den Vereinsakten aufzubewahren.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1) Wahl der Stimmenzähler
- 2) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- 3) Abnahme des Rechenschaftsberichtes
  - Jahresbericht des Präsidenten (und der Ressorts)
  - Mitgliedermutationen
  - Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
  - Bericht der Revisoren
- 4) Entlastung des Vorstands (Décharge erteilen)
- 5) Wahlen (Vorstand und Revisoren)
- 6) Genehmigung der Planung des neuen Vereinsjahres
  - Jahresprogramm
  - Mitgliederbeiträge
  - Budgetwirksamen Beschaffungen
  - Budget
- 7) Abstimmung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- 8) Verschiedenes: Informationen von allgemeinem Interesse

## 8. Wahlen

**Art. 8**

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Diese werden üblicherweise durch Handerheben aufgezeigt. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden nur durchgeführt, wenn dies mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt. Bei Abstimmungen ist das absolute Mehr entscheidend. Für die Annahme einer

Statutenänderung sind jedoch zwei Drittel der anwesenden Stimmen notwendig. Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu.

## **Der Vorstand / Der Präsident**

### **Art. 8.1**

Zur Leitung der Geschäfte und Vertretung des Vereins nach innen wie aussen, wählt die GV für eine 2-jährige Amtsdauer den Vorstand (einzeln), bestehend aus dem Präsidenten sowie 6-8 weiteren Vorstandsmitgliedern. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier je zu zweien.

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- c) Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Der Präsident führt den Verein.
- e) Der Vizepräsident vertritt und unterstützt den Präsidenten.
- f) Der Aktuar führt das Protokoll an der GV sowie an Versammlungen und Sitzungen. Er ist zuständig für die Korrespondenz und den Versand der Einladungen.
- g) Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins. Zur GV erstellt er die Jahresrechnung per 31. Dezember.
- h) Der Kassier verfügt im Zusammenhang mit der Buchführung (Bank/Post) über Unterschrift zu zweien.
- i) Der Informationsbeauftragte ist besorgt für die Kommunikation nach aussen.
- j) Der Jurymarshall verantwortet die Einhaltung der Jury- und Wettkampfrelemente.
- k) Der Event-Organisator führt unter anderem Grillschulungen, Events und Auftritte durch.

Beim Austritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Versammlung. Vorstandsmitglieder müssen das Vertrauen der Mitglieder geniessen, gewillt und auch in der Lage sein, die nötige Zeit für Vereinsarbeiten aufzuwenden. Der gesamte Vorstand kann entschädigt werden. Der Vorstand erstellt für alle Ämter einen Leitfaden. Dieser wird beim Amtswechsel vom Nachfolger übernommen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt auch für den Vollzug der Statuten, sowie der Beschlüsse der GV.

Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Pflichten und Kompetenzen:

Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, die im Einzelfall CHF 5`000.- nicht übersteigen, dürfen, inkl. allfälliger Budgetüberschreitungen.

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### **Art. 8.2, Die Ressort-Verantwortlichen**

Ressortverantwortliche und Beisitzer können vom Vorstand für spezielle Aufgaben delegiert werden. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben auch Mitglieder delegieren, die nicht dem Vorstand angehören.

### **Art. 8.3, Die Revisoren**

Die Revisoren und deren Stellvertreter werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Aufgabe ist es, die Rechnungsführung während und Ende des Vereinsjahres zu prüfen und an der GV den Revisorenbericht abzugeben.

## 9. Die Finanzen

### Art. 9

Die Vereinskasse wird gebildet aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder (Aktive, Gönner, Firmen und Grillteams)
- b) den Zinsen des Vereinsvermögens
- c) den Subventionen
- d) dem Ertrag allfälliger Veranstaltungen und Aktivitäten
- e) freiwillige Zuwendungen (Spenden)
- f) Merchandising / Verkauf von Werbeartikeln

Aus der Vereinskasse werden bestritten:

- a) Auslagen für PR im Interesse der SBA
- b) Sekretariatskosten
- c) allfällige Entschädigungen an den Vorstand
- d) Spesen (z.B. Reisekosten)
- e) allfällige Lokalmieten
- f) Kommunikation / Werbung
- g) die Erstellung eines Archivs „Foto/Film/Internet“ usw.
- h) Mitgliedsbeiträge an BBQ Verbände
- i) alle Positionen die im Rahmen des Budgets bewilligt wurden

## 10. Haftung

### Art. 10

Für die Verbindlichkeiten der SBA haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, welche über die Verpflichtung zur Leistung des Jahresbeitrages hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Für die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie allfälliger Fonds haften der Präsident, der Kassier und weitere für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglieder. Für die saubere und korrekte Buchführung ist der Kassier allein gegenüber dem Verein verantwortlich.

SBA Swiss Barbecue Association



Präsident  
Hans Jörg Elsasser



Aktuar  
Corinna Schläpfer

Generalversammlung vom 23. Februar 2019